

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allmählich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungshäfen jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Ueberrechnung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzutragen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 19.

Sonnabend, den 5. März 1910.

20. Jahrgang.

Bekanntmachung, Wasserbenutzung betr.

Am 1. Januar 1910 ist das Wassergericht vom 12. März 1909 in ganzem Umfange in Kraft getreten.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu Kamenz hat daher mit Anlegung des Wasserbuches und insbesondere Eintragung der Wasserbenutzungen zu beginnen.

Besondere Benutzung.

§ 23.

- Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:
1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein liegenden Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
 2. zur wesentlichen Änderung des Bettes oder der Ufer eines liegenden Gewässers,
 3. zur Errichtung von Stauanlagen zu Wasserkraftwerken wie zu Änderungen an solchen Anlagen in einem liegenden Gewässer, wenn die Änderung auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfluss ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Änderung oder Auswechselung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,
 4. zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen können,
 5. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine zur Andere schädliche Stauung, Überschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Nutzung des Wassers bewirken oder das nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb des Grundstückes des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einverstanden Unterlieger dem Gewässer entzogen wird,
 6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem liegenden Gewässer in solchem Umfang, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,
 7. zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder doulicher Verbindung mit dem Bett oder den Ufern eines liegenden Gewässers stehen und die Abflußverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

Vorschriften für Eigentumsgewässer.

§ 40.

- (1) Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Wässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde:
1. wenn die Wassermenge in einem liegenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser oder zu dem Betrieb eines Unternehmens abgeleitet werden soll, das sich nicht auf dem Grundstücke des nach § 4 Absatz 1 oder 2 Berechtigten oder dem damit in natürlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Besitztum dieses Berechtigten befindet oder b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a bezeichneten Zwecke künftig erst benutzt werden soll,
 2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen eines liegenden Gewässers oder die Benutzung einer Wasserleitung

Dortliches und Sächsisches.

Bretnig. Bei der am Donnerstag erfolgten Plüsterung wurden von den 64 Bestellungspflichtigen hiesigen Ortes 12 für tauglich befunden, 10 der Erfragreserve zugestellt, 12 dem Landsturm überwiesen und 28 jurüdgestellt; 2 wurden für dauernd untauglich erklärt.

Bretnig. Am Palmsonntag abends 7 Uhr veranstalteten wie voriges Jahr so auch heuer der Ev.-luth. Junglings- und Jungfrauenverein Bretnig zu Ehren unserer diesjährigen Konfirmanden im Gasthofe zum deutschen Hause einen Familienabend. Es soll diesmal eine ganz besondere Aufführung geboten werden: das Volkschauspiel „Die Salzburger“ von Pfarrer Delbrück in Hannover, welches Stück die Vertreibung der Evangelischen aus Salzburg im Jahre 1731 in ergreifender Weise zur Darstellung bringt. In Anbetracht der guten Sache, der dieser Abend wiederum dienen soll, sei schon heute an die Neukonfirmierten mit ihren Eltern und Angehörigen sowie auch an die gesamte Gemeinde die herzliche Bitte gerichtet, dieser Veranstaltung einen recht zahlreichen Besuch schenken zu wollen.

Hauswalde. Bei der hiesigen Sparkasse wurden im Monat Februar in 66 Posten 5620 Mark 90 Pfg. eingezahlt und in 13 Posten 1733 Mark 31 Pfg. zurückgezahlt, 11 neue Bücher ausgestellt und 2 Bücher abgetan.

Bauzen. Nicht unangenehme Erfahrungen machte eine junge Dame aus Bautzen mit einem Heiratskandidaten. Durch Inserat

oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zur Folge haben können.

(2) Der Gesetzgeber bedarf es nicht für solche Wasserversorgungsanlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

§ 41.

(1) In den Fällen des § 40 darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn durch die Ableitung oder die Einführung das Gemeinwohl gefährdet würde.

(2) Bildet durch Verminderung der Wassermenge eines liegenden Gewässers oder durch Einführung von Stoffen der Gemeinbedarf eines liegenden Gewässers oder werden im Falle des § 40 Absatz 1 Biffer 2 die dort bezeichneten Benutzungen erheblich beeinträchtigt oder wird im Falle des § 40 Absatz 1 Biffer 1 anderen Grundstücken Wasser entzogen, so hat die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung von Vorlehrungen zur Abwendung der Nachteile und, soweit solche Vorlehrungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausführbar sein würden, Entschädigung der Beteiligten in Geld aufzuzeigen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 10 Absatz 3.

(3) Die Vorschriften der §§ 24, 26, 28 bis 30, 33 bis 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 42.

(1) Bildet ein liegendes Gewässer, das nicht unter § 1 Absatz 2 fällt, den Zufluss oder Abfluss eines Teiches, so finden die Vorschriften der §§ 23 bis 39 dann Anwendung, wenn durch Benutzung des Teiches auf das liegende Gewässer in einer nach § 23 der behördlichen Erlaubnis bedürfenden Weise eingewirkt wird.

(2) Diese Vorschriften stehen der Wiederaufstellung eines abgeschlagenen oder sonst entzerrten Teiches nicht entgegen.

(3) Bei dem Abtöpfeln eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederaufstellung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des liegenden Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen.

Die Unternehmer oder Besitzer derartiger Wasserbenutzungen, soweit dieselben vor dem 1. Januar 1910 bestanden haben, sind nach § 51 des Wassergerichtes verpflichtet, dies der Königlichen Amtshauptmannschaft als Verwaltungsbehörde zur Eintragung in das Wasserbuch binnen 2 Jahren anzugeben und so glaubhaft nachzuweisen.

Bestehende Benutzungen gelten nach Bekanntbarung im Wasserbuch ohne weiteres als im Sinne des Gesetzes genehmigte Anlagen. Nach Ablauf von 2 Jahren erhöht dieses Vorrecht.

Näheres hierüber kann beim Unterzeichneten im Wassergericht eingesehen werden.

Der Unterzeichnete ist mit Feststellung der in Bretnig an den liegenden Gewässern, d. s. die Röder, Hauswalder Wasser, die Mühlgraben und die namenlosen Wiesenwässer, bestehenden Wasserbenutzungen beauftragt.

Die hiesigen Wasserläufe wird man im Laufe der nächsten Woche abgehen und hierbei die Benutzungen aufzeichnen. Um ein genaues Verzeichnis zu erhalten, wird den Unternehmern angezeigt, die Wasserbenutzungen ihrerseits vorher, spätestens aber bis zum 10. März 1910 schriftlich im Gemeindeamt anzeigen und etwaige urkundliche Nachweise beifügen.

Bretnig, den 2. März 1910.

Der Gemeindevorstand.

Graas als Weiche vor. Auch sie hatte sich seitdem noch kein eigenes Geständnis den Tod durch Hängen gegeben, wie verlautet, wegen eines unheilbaren Leidens.

Ein gemeiner Streich wurde kürzlich nachts dem Fruchtweinhändler in Grimmaisch geplündert, indem ihm sein Vergitter erbrochen und an 5 Fässern teils die Dägne geöffnet, teils die Spunde eingeschlagen wurden. Dadurch sind gegen 700 Liter Wein weggelaufen.

Leipzig. (Schwere Bestrafung.) Ein Gastwirt hatte einige Flaschen Champagner, die gepäntet waren, trotzdem an seine Gäste abgegeben. Obendrein hatte er die Besteuerung des Sets unterlassen, welch letztere Bergschärfkeit ihm 50 Mark Geldstrafe brachte. Wegen der Pfandsverkrüppung aber wurden ihm 12 Tage Gefängnis auferlegt.

Leipzig. Die 33 Jahre alte Wirtschäferin Jährlert aus Oschatz war hier durch einen Kaufmann in arge Bedrängnis gebracht und fingen gelassen worden. Sie beschloß, sich an der „treulosen Männerbrut“ zu rächen und lockte in ein Fällen-Herren in Wohnungen, die sie vorher unter dem Vorgeden gemietet hatte, daß sie gebraucht würden für ihren Bräutigam, der mit der Wahl anfame. Wenn dann die Herren sich am Ende ihrer Wünsche glaubten, erlösch plötzlich das Licht und sie entzündete sich unter irgend einem Vorwand aus dem Zimmer, raudte aber vorher alle Taschen der Geläufäien aus. Vor Gericht erklärte die Angeklagte, daß sie aus Rache gegen die Männer so gehandelt habe. Sie erhielt ein Jahr Gefängnis.